

# Gestaltungsplanung im Quartier : Einsatzmittel raumplanerischer Mittel

Autor(en): **Ammann, Rémy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **73 (1978)**

Heft 2-de

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174721>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bisherigen Denkmalschutz, ein flexibles Gesetzesinstrument geschaffen, das dem Eigentümer einer Liegenschaft wesentlich mehr Möglichkeiten einräumt als der Vollschutz. Die Einweisung in eine der beiden Zonen ist zudem eine *Planungsmassnahme*, die Denkmalschutzverfügung dagegen ein individuell konkreter *Verwaltungsakt*. Das wird sich auch bei der finanziellen Seite zeigen. Die in Bern seit 1955 eingeführten Altstadtbestimmungen hatten dort jedenfalls kaum Kostenforderungen zur Folge.

Eine Zweigkommission des staatlichen Heimatschutzes erarbeitet bereits in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanbüro, der Denkmalpflege

und dem privaten Heimatschutz (Sektion des Schweizer Heimatschutzes) die Festlegung der neuen Schutz- und Schonzonen. Sie werden wie die anderen Bauzonen vom Grossen Rat bewilligt werden müssen und sind somit *referendumsfähig*. (Für den Denkmalschutz ist dagegen der Regierungsrat zuständig.) Bis zur endgültigen Festlegung der neuen Zonen gilt folgende sehr wichtige *Übergangsbestimmung*: Die bisherige violette Altstadtzone ist vollumfänglich Schutzzone, in der die historischen Fassaden, Dächer und Brandmauern nicht verändert werden dürfen. Seit kurzer Zeit ist also die Basler Altstadt erstmals in ihrer Geschichte vor Abbrüchen geschützt.»

bleibt der *Gestaltungsrichtplan* genereller und bindet nur die Verwaltung in ihren Absichten. Der *Gestaltungsplan* mit Sonderbauvorschriften, als Nutzungsplan für alle verbindlich, soll auf einen Zeitraum von etwa 5 bis 10 Jahren Grundlagen vorgeben, welche wohnhygienisch, architektonisch und städtebaulich gute Überbauungen grösserer zusammenhängender Flächen fördern. Dass dort die Grenzen sorgfältig beachtet werden müssen, zeigen Beispiele, bei denen der Plan zu stark *Projektcharakter* erhält, dadurch sein Ziel verfehlt und nicht mehr angewendet wird. Für eine durchgehende Planung soll auch der Gestaltungsplan den Spielraum aus übergeordneter Ebene übernehmen und seiner Stufe entsprechend eingeschränkt weitergeben.

Mit der Planungspflicht und der Kompetenzverteilung werden Fragen angeschnitten, deren Beantwortung die Wirksamkeit des Instruments entscheidet.

Wenn hypothetisch gesagt wird, der Gestaltungsplan dürfte *Mittel* sein, die Planungsvorgänge durchsichtiger zu machen und damit Wirksamkeit und Qualität zu erhöhen, so wird etwas später erkannt, dass die planerischen Mittel genauso gut oder schlecht sind, wie die Personen, die sie handhaben. Und hier werden die Grenzen der Diskussion und der Forschung um die Verfeinerung und Systematisierung des Planungsinstrumentariums deutlich, weil die Reglementierung guter Gestaltung irgendwann sinnloses Bemühen wird. Als «*flankierende Massnahme*» wird erwähnt, was in zentralem Massraumgestaltend wirkt: Bodenpolitik und Nutzungspolitik. Dort und bei einer Revision der grundlegenden Wertskalen muss für die Gestaltung der Ortsbilder gearbeitet werden – zusammen mit modernen, wirkungsvollen Instrumenten wie richtig gesetzten Gestaltungsplänen.

Rémy Ammann

## Einsatzmöglichkeiten raumplanerischer Mittel

# Gestaltungsplanung im Quartier

**Wieweit kann Gestaltung überhaupt durch planerische Rechtsmittel gesteuert werden? Diese Frage bleibt auch nach der Lektüre der kürzlich erschienenen Studienunterlage Nr. 31 des ORL-Institutes an der ETH Zürich gestellt.**

Das breite Feld zwischen kostbaren Altstädten, geschlossenen Dorfkerne und der unüberbauten Landschaft droht immer unförmiger zu werden. Die *Planungspraxis* steht mit ihrem Instrumentarium oft hilflos am Rande. Durch sorgfältige Darlegung der Rechtslage vor allem in sechs Kantonen zeigt nun die Publikation des ORL-Instituts, dass in der logischen Kette zwischen Kanton und Bauparzelle auf der Ebene Quartier die Glieder *zu schwach* sind oder fehlen. Doch gerade dort werden materielle und immaterielle Faktoren gesetzt, die

das Ortsbild hauptsächlich prägen. Zudem hat die *Schwierigkeit der Abgrenzung* zwischen einzelnen Planungsinstrumenten schon oft Beteiligte verwirrt oder zu Umgehungen verleitet und somit Unheil oder Resignation, ja Planungsfeindlichkeit hervorgerufen.

Die Publikation der ETH ist als *Studienunterlage* bezeichnet. Zum Handbuch zielt der Wälzer auch von Methodik und Stil her weniger. Trotzdem kann sie für Politiker und Planer wertvolle Informationen und Ordnung als notwendige Weiterbildung liefern. Oft helfen dabei grafische Darstellungen mehr als tausend Worte. Die unterhaltsamen und sehr anschaulichen Skizzen geben wieder Mut zur weiteren Lektüre.

Beim Erarbeiten eines *Modells*, das die erwähnte Lücke schliessen soll, wird ein Instrument gesucht, welches sowohl Neuanlagen als auch im besonderen Quartiererneuerungen in den Griff bringt. Dabei